

FAQ des Landkreises Celle zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Inhalt

| | |
|---|----|
| Allgemeine Vorschriften | 2 |
| Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung | 17 |
| Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung | 25 |
| Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung..... | 29 |
| Kultur und Freizeit..... | 37 |
| Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen..... | 42 |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| 1. | Was ist der Inzidenzwert ? | In der Epidemiologie und medizinischen Statistik bezeichnet Inzidenz die Häufigkeit von Ereignissen – insbesondere neu auftretenden Krankheitsfällen – innerhalb einer Zeitspanne. Die Inzidenz einer Krankheit in einer Bevölkerung wird im einfachsten Fall ausgewiesen als die Zahl der Neuerkrankungen, die in einem Jahr pro 100.000 Menschen auftreten. Während der Coronaviruspandemie dient in Deutschland eine 7-Tage-Inzidenz (auch 7-Tages-Inzidenz) als Richtwert für die Erklärung einer Region zu einer Epidemie-Region. Überschreitet die Anzahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einem bestimmten Gebiet innerhalb von sieben Tagen den 7-Tage-Inzidenzwert von 50, so kommt es zur Einführung von verschärften Eindämmungsmaßnahmen, die Kontaktreduzierung zum Ziel haben. Hier kann die Inzidenz-Ampel eingesehen werden. |
| 2. | Es wird immer wieder über Risikogruppen gesprochen – wer genau gehört dazu? | Es handelt sich hierbei um Menschen, bei denen im Falle einer Infizierung ein schwieriger bis hin zu einem lebensbedrohlichen Krankheitsverlauf eintreten kann. Hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none"> • ältere Personen (mit stetig steigendem Risiko für einen schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren) • Personen mit bestimmten Vorerkrankungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ des Herzens (z.B. koronare Herzerkrankung), ○ der Lunge (z.B. Asthma, chronische Bronchitis), ○ Patienten mit chronischen Lebererkrankungen, ○ Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit), ○ Patienten mit einer Krebserkrankung. Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison). |
| 3. | Ich befinde mich in Quarantäne , darf sich mein enger Familienangehöriger im Wartebereich einer Arztpraxis aufhalten? | Nein, man muss sich mit dem Hausarzt in Verbindung setzen und ggf. eine gesonderte Sprechstunde wahrnehmen. |
| 4. | Darf eine Person in der Quarantäne die Wohnung verlassen ? | Nur unter gewissen Umständen, zum Beispiel um den Müll raus zu bringen. Besitzt das Haus einen eigenen Garten der nicht von anderen Personen genutzt wird, darf dieser auch genutzt werden. |
| 5. | Wie lange ist meine Quarantäne ? | Die 14- tägige Quarantäne beginnt zu zählen ab dem Tag nach dem Kontakt zu einem Covid-19 Patienten oder einen Tag nach Symptombeginn. Beispiel: 01.01.2021 der letzte Kontakt bzw. Symptombeginn → Quarantäne vom 01.01.2021 bis einschließlich 15.01.2021. |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 6. | Kann ich meine Quarantäne verkürzen ? | Gemäß den aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes kann eine häusliche Absonderung (Quarantäne) auf zehn Tage verkürzt werden, wenn ein negativer SARS-CoV-2-Test (Antigen-Nachweis oder PCR-Nachweis) vorliegt; der Test darf frühestens am zehnten Tag der Quarantäne durchgeführt werden. |
| 7. | Darf ich Sport machen wenn ich in Quarantäne bin? | Solange keine Symptome auftreten, darf Sport innerhalb der Wohnung und getrennt von Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern getrieben werden. Bei Symptomatik ist Sport eine weitere Belastung für den Körper und sollte gemieden werden. |
| 8. | Darf ich mich an der Haustür oder am Gartenzaun mit anderen unterhalten ? | Dies ist zu vermeiden, wenn unbedingt notwendig mit mindestens 2-3 Metern Abstand und mit einer Mund-Nasen-Bedeckung . |
| 9. | Ich habe einen engen Familienangehörigen mit Symptomen , was muss ich tun? | Mit dem Hausarzt telefonisch in Verbindung setzen, der veranlasst die nötigen Maßnahmen. |
| 10. | Welche Symptome könnten auftreten? | <ul style="list-style-type: none"> • -Fieber/ Schüttelfrost • -Husten • -Schnupfen • -Halsschmerzen • -Kurzatmigkeit • -Atembeschwerden • -allgemeine Schwäche/ Abgeschlagenheit • -Durchfall • -Kopf-/Gliederschmerzen • -Geruchs-/Geschmacksverlust • -Herz Kreislauf inkl. Bluthochdruck |
| 11. | Ich bin Risikopatient. Muss ich weiterhin zur Arbeit ? | Grundsätzlich ja, der Hausarzt sollte kontaktiert werden. |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 12. | Was macht die Corona-Warn-App und wie funktioniert diese? | <p>Die Corona-Warn-App informiert Sie, wenn Sie sich längere Zeit in der Nähe einer Person aufgehalten haben, bei der später eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. So können Sie rasch entsprechend reagieren und laufen nicht Gefahr, das Virus unbewusst weiter zu verbreiten. Der bislang noch manuelle Prozess der Nachverfolgung von Infektionen wird durch diese digitale Hilfe stark beschleunigt. Gerade wenn sich mehr Menschen treffen, ist das wichtig, um das Virus einzudämmen. Die App läuft auf Ihrem Smartphone, während Sie Ihrem Alltag nachgehen. Sie erkennt dabei andere Smartphones in der Nähe, auf denen die App ebenfalls aktiviert ist. Die App speichert dann deren zufällige Bluetooth-IDs (Zufallscodes) für begrenzte Zeit. Diese verschlüsselten IDs (Zufallscodes) erlauben keine Rückschlüsse auf Sie oder Ihren Standort.</p> <p>Die Corona-Warn-App nutzt die Bluetooth-Technik, um den Abstand und die Begegnungsdauer zwischen Personen zu messen, die die App installiert haben. Die Smartphones „merken“ sich Begegnungen, wenn die vom RKI festgelegten Kriterien zu Abstand und Zeit erfüllt sind. Dann tauschen die Geräte untereinander Zufallscodes aus. Werden Personen, die die App nutzen, positiv auf das Coronavirus getestet, können sie freiwillig andere Nutzer darüber informieren. Dann werden die Zufallscodes des Infizierten allen Personen zur Verfügung gestellt, die die Corona-Warn-App nutzen. Wenn Sie die App installiert haben, prüft diese für Sie, ob Sie die Corona-positiv getestete Person getroffen haben. Diese Prüfung findet nur auf Ihrem Smartphone statt. Falls die Prüfung positiv ist, zeigt Ihnen die App eine Warnung an. Zu keinem Zeitpunkt erlaubt dieses Verfahren Rückschlüsse auf Sie oder Ihren Standort.</p> <p>Weitere Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie hier.</p> |
| 13. | Die Corona-Warn-App auf meinem Smartphone weist auf ein „ erhöhtes Risiko “ hin. Was bedeutet das? | <p>Der Hinweis "Erhöhtes Risiko" der Corona-Warn-App informiert den Nutzer allein darüber, dass aufgrund der Nähe und der Dauer einer Begegnung mit einer Person, die über die App ein positives Testergebnis gemeldet hat, ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und empfiehlt dem Nutzer die telefonische Kontaktaufnahme mit seinem Hausarzt, dem ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117 oder dem Gesundheitsamt. Die Entscheidung über eine Krankschreibung oder die Anordnung einer häuslichen Absonderung (Quarantäne) trifft der behandelnde Arzt bzw. das Gesundheitsamt nach einer entsprechenden eigenen Einschätzung.</p> |
| 14. | Was kann ich tun, um mich vor COVID zu schützen ? | Hände waschen, soziale Kontakte vermeiden, Desinfektionsmittel nutzen, öffentliche Plätze meiden |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| 15. | Wird das Tragen von Handschuhen empfohlen? Unter welchen Umständen trifft das zu und unter welchen Umständen nicht? | Das Tragen von Handschuhen aufgrund der Corona-Pandemie kann nicht empfohlen werden. Denn auch auf der Oberfläche der Handschuhe sammeln sich Keime, in kurzer Zeit sind sie - wie die eigene Haut - von einem Rasen aus Viren und Bakterien bedeckt. Die (gesunde) Haut stellt bereits eine ausreichende Barriere gegen das Corona-Virus dar, der Erreger kann auf diesem Wege nicht in den Körper eindringen. Allenfalls beim reflexartigen Fassen ins Gesicht kann das Virus eine Chance bekommen, aufgenommen zu werden. Und das passiert auch, wenn man Handschuhe trägt, die ja nun einmal auch von Mikroorganismen überzogen sind. |

16. Muss ich einen Mundschutz/eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen?

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist insbesondere jede textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. Visiere/Faceshields sind somit nicht zulässig.

Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt auch für die Personen, die

1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des **Abstandsgebots** naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie und der körpernahen Dienstleistungen,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs (inklusive Taxen) oder die dazugehörigen Einrichtungen wie z.B. Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger nutzen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,
3. an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen
4. am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das **Abstandsgebot** zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder
2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen.

Abweichend hiervon ist für eine Person, die

1. sich in einem geschlossenen Raum von **Einzelhandelsgeschäfte und Verkaufsstellen**, in dem vor dem Raum gelegenen Eingangsbereich, auf einem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem Wochenmarkt aufhält,

2. ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs (inklusive Taxen) oder eine dazugehörige Einrichtung nutzt, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer, oder
3. zulässige Tätigkeiten im Bereich der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege ausübt oder als Kundin oder Kunde entgegennimmt,
4. an Veranstaltungen im Rahmen der **Religionsausübung** teilnimmt,

nur eine **medizinische Maske** zulässig; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und auf die Anforderungen **in ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs** durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben.

Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen. Soweit bestimmt ist, dass Personen eine **medizinische Maske** zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem 6. und dem 15. Geburtstag nur eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen haben.

In den folgenden Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen und bei folgenden Tätigkeiten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich:

1. ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge solange es sich nicht um ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs handelt,
2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Tätigkeit oder Dienstleistung, die eine Unterschreitung des **Abstandsgebots** naturgemäß erfordert oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ohnehin in der

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| | | <p>Arbeits- und Betriebsstätte vorgeschrieben ist, da keine Ausnahmeregelung für Arbeits- oder Betriebsstätte</p> <ol style="list-style-type: none">3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen,5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der sozialen Gruppenarbeit sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe,6. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes,7. bei sportlicher Betätigung und8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung <p>Weiterhin darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird. Abweichende Regelungen gibt es bei der Religionsausübung .</p> <p>Zudem können die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen für die von Ihnen zu verantwortenden Bereiche oder für Teile davon in Einzelfällen den pflichtigen Personen den Aufenthalt ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung gestatten, wenn durch dafür erforderliche Maßnahmen die dauerhafte Einhaltung des Abstandsgebots sichergestellt ist oder auf andere Weise die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus hinreichend vermindert wird; dies gilt nicht in Bezug auf Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die dazugehörigen Einrichtungen.</p> |
| 17. | Was ist eine medizinische Maske ? | Der Begriff „medizinische Masken“ umfasst sowohl Atemschutzmasken der Kategorie FFP2 und Masken mit mindestens gleichwertig genormten Standard als auch OP-Masken. |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 18. | Was sind generell Hygienemaßnahmen , die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus zu vermindern? | <ul style="list-style-type: none">• Der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch sollte möglichst eingehalten werden, d. h. auch beim Betreten/Verlassen von Einrichtungen• Aufstellen eines Handdesinfektionsspenders• Zu empfehlen ist auch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung• Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.• Regelmäßige Reinigung von Flächen, die von einer Vielzahl von Personen berührt werden (in Abständen kann hier auch eine Desinfektion mit handelsüblichem Flächendesinfektionsmittel sinnvoll sein)• Am Eingang von Einrichtungen sollten die o.a. Hygieneregeln klar und deutlich ausgehängt werden. Auch auf Maßnahmen der persönlichen Hygiene kann hier nochmals hingewiesen werden (Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand – drehen Sie sich am besten weg. Niesen Sie in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch, das Sie danach entsorgen. Vermeiden Sie Berührungen, wenn Sie andere Menschen begrüßen). |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 19. | Was muss ein Hygienekonzept umfassen? | <p>Sofern ein Hygienekonzept zu erstellen ist, sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,2. der Wahrung des Abstandsgebot dienen,3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden. <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, z.B. durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.</p> |

20. Was umfasst die **Datenerhebung und Dokumentation** zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette?

Soweit personenbezogene Daten im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung zu erheben sind, sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontakt Daten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungszurzeit zu dokumentieren und bei begründeten Zweifeln sind die Angaben auf Plausibilität zu überprüfen z.B. durch Vorlage eines Personalausweises. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontakt Daten keine Kenntnis erlangen. Die Kontakt Daten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontakt Daten keine Kenntnis erlangen. Die Dokumentation ist dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das Gesundheitsamt beschränkt. Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontakt Daten zu löschen. Das Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontakt Daten anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. Die angeforderten Kontakt Daten dürfen von dem Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. Die angeforderten Kontakt Daten sind vom Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontakt Daten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. Bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontakt Daten. Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontakt Datenerhebung oder erfüllt sie ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe der Kontakt Daten nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

Folgende Personen sind verpflichtet, im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung Kontakt Daten zu erheben und zu dokumentieren:

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber einer Mensa oder einer Kantine,

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| | | <ol style="list-style-type: none"> 4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule, 5. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII, 6. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung. |
| 21. | Ich habe in meinem Betrieb nicht genügend Platz, um den 1,5 Meter Mindestabstand zwischen meinen Kunden zu gewährleisten. Reicht es, wenn ich eine Schutzwand aufstelle? | Nein. Eine Schutzwand kann den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kunden nicht ersetzen. |
| 22. | Was besagt das Abstandsgebot ? | <p>Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot). Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Das Abstandsgebot gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegenüber Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder gegenüber einer Einzelperson mit den Personen aus einem weiteren Hausstand sowie <ol style="list-style-type: none"> a. gegenüber deren Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. b. gegenüber einer weiteren Person, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist, 2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, 3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats, |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| | | <ol style="list-style-type: none"> 4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen, 5. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung 6. bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, 7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes, 8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, 9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII, 10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands, 11. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 7 und 8, Kindertageseinrichtungen und Schulen. |
| 23. | Wie verhält es sich jetzt genau mit den Kontaktbeschränkungen ? | Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren aufhalten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte , die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Dies gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes. |
| 24. | Wann greift die Ausnahme für Begleitpersonen oder Betreuungskräfte ? | Voraussetzung ist, dass die individuelle Ausprägung einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit zur Folge haben muss, dass eine selbstständige Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nicht möglich und daher eine personelle Begleitung oder Betreuung – im Sinne einer Alltagsbegleitung – zwingend erforderlich ist, um diese Teilhabe zu gewährleisten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erhebliche körperliche Mobilitätseinschränkungen oder eine Orientierungslosigkeit vorliegen. |
| 25. | Wer ist Dritter im Sinne des § 1684 Abs. 4 S.3 des Bürgerlichen Gesetzbuches? | Im Rahmen des Umgangs der Kinder mit den Eltern kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| 26. | Was heißt das genau mit den Kindern zuhause? Dürfen die Kinder noch zusammen spielen ? | Im Rahmen der Kontaktbeschränkungen ist dies möglich. |
| 27. | Ab wann bin ich ein Haushalt ? Wenn ich mit jemanden zusammen bin (Partner/in) oder nur, wenn wir zusammenwohnen? | Entscheidend ist der feste, auf Dauer angelegte Zusammenschluss. Nicht zusammenwohnende Paare sind auch dann als ein Haushalt anzusehen, wenn sie zumindest an einigen Tagen gemeinsam in einer Wohnung oder einem Haus leben. |
| 28. | Wenn ich mich mit einer Person aus einer WG oder Familie treffe, warum kann ich mich dann nicht gleich mit der ganzen Familie treffen ? | Direkte Begegnungen von Menschen sollen soweit wie möglich eingeschränkt werden, um Infektionen zu vermeiden. Treffen mit Einzelpersonen werden sicher seltener stattfinden als das Zusammenkommen zweier Paare oder zweier Familien. Außerdem hat jedes Mitglied einer WG oder Familie wieder andere Kontakte gehabt, die die Infektionsgefahr erhöhen. |
| 29. | Darf eine Mutter mit Baby die Großeltern (oder ein eng befreundetes Paar) besuchen und umgekehrt? | Ja, beides wird über den Wortlaut der Verordnung hinaus geduldet. Ein Baby bzw. ein ganz kleines Kind bis drei Jahren muss noch ununterbrochen betreut werden und darf deshalb auch bei Kontakten der Betreuungsperson (in der Regel ein Elternteil) dabei sein. Bei Besuchen von Großeltern ist zu beachten, dass nur eine Person kommen darf, die nicht zum Hausstand gehört. |
| 30. | Werden Kinder unter 14 Jahren jetzt auch mitgezählt? | Im Grundsatz ja, denn auch Kinder kommen als Infektionsträger in Frage. Soweit aber Babys oder Kleinkinder bis zu drei Jahren von einem Elternteil betreut werden müssen, zählen sie nicht mit bei der „Ein-Haushalt+eine-Person-Regel“. |
| 31. | Ist der Bewegungsradius in Celle eingeschränkt? | Nein, aber das Gesundheitsamt kann bei einer 7-Tages-Inzidenz von 200 oder mehr Neuinfektionen je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner den Bewegungsradius jeder Person auf 15 Kilometer um den Wohnsitz beschränken. |
| 32. | Sind Versammlungen von mehr als fünf Personen an öffentlichen Orten erlaubt? | Versammlungen und freiem Himmel nach Artikel 8 Grundgesetz sind mit mehr als fünf Personen möglichen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter der Versammlung hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus sicherzustellen. Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern das Abstandsgebot nicht gewahrt werden kann. |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 33. | Sind private Zusammenkünfte und Feiern zulässig? | <p>Private Zusammenkünfte und Feiern, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, stattfinden, sind nur mit Personen des eigenen Hausstands und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren zulässig. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB ist.</p> <p>Private Zusammenkünfte und Feiern, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind verboten.</p> <p>Diese Regelungen gelten für alle privaten Zusammenkünfte oder Feiern wie z.B. Geburtstage, Verlobungsfeiern, Hochzeitsfeiern und entsprechende Jubiläen, Bat Mizwa, Bar Mizwa, Konfirmation und humanistische Jugendfeier, Trauerfeiern und Beerdigungen.</p> |
| 34. | Kann ein Umzug stattfinden – wie viele Freunde dürfen helfen? | Es darf höchstens eine weitere Person helfen. Bei einer Einzelperson dürfen mehrere Personen aus einem gemeinsamen Hausstand helfen. |
| 35. | Meine Partnerin lebt in einer anderen Stadt, am Wochenende sind wir zusammen – können wir noch ein anderes Pärchen zum gemeinsamen Kochen treffen? | Nein, dies ist nicht möglich. Es gelten die allgemeinen Kontaktbeschränkungen . |
| 36. | Was ist bei der standesamtlichen Trauung zu beachten? | Für standesamtliche Trauungen gelten die Regelungen für öffentlich-rechtliche Körperschaften. Danach dürfen die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Zusammenkünfte durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot eingehalten werden kann. |
| 37. | Sind Trauerandachten zulässig? | Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle können unabhängig von der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzept getroffen werden. Ist zu erwarten, dass zehn oder mehr Personen an der Veranstaltung teilnehmen werden, so ist die örtlich zuständige Behörde mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen. Eine solche Absprache kann |

Allgemeine Vorschriften

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| | | <p>mit Hilfe des Hygienekonzepts zur Durchführung religiöser Zusammenkünfte ab 10 Personen im Landkreis Celle erfolgen. Dieses Konzept kann für Trauerandachten einmalig erstellt werden und ist dann übertragbar.</p> <p>Für ein anschließendes Beerdigungskaffeetrinken, Todesessen oder ähnliches gelten die Regelungen für private Zusammenkünfte</p> |
| 38. | Wie sollen die Kontaktbeschränkungen kontrolliert werden? | Die Ordnungsbehörden werden nicht systematisch die Wohnungen überprüfen, aber bei auffälligen Ereignissen (Feiern, größere und lautere Zusammenkünfte) schon nachschauen gehen. |
| 39. | Wo befindet sich das Impfzentrum ? | Das Impfzentrum befindet sich in der CD-Kaserne (Hannoversche Str. 30B, 29221 Celle). |
| 40. | Kann ich dort schon geimpft werden? | Nach den Informationen des Landes und dem aktuellen Stand sollen die Impfzentren in Niedersachsen demnächst in Betrieb gehen, so auch das Impfzentrum des Landkreises Celle. Zurzeit sind mobile Teams unterwegs, die mit höchster Priorität Menschen in stationären Einrichtungen und Personal im Gesundheitswesen immunisieren. |
| 41. | Wann kann ich mich für einen Impftermin anmelden? | <p>Zunächst stehen die Termine für alle über 80-Jährigen zur Verfügung.</p> <p>Ihren Impftermin können Sie ab dem 28. Januar 2021 telefonisch unter der Telefonnummer: 0800 99 88 665 oder über das Onlineportal: www.impfportal-niedersachsen.de reservieren.</p> <p>Sollten Sie telefonisch nicht durchkommen, weil alle Leitungen belegt sind, versuchen Sie es bitte später erneut. Auch online können immer nur solange Termine gebucht werden, solange Impfstoff verfügbar ist. Im Februar können zunächst landesweit nur etwa 30.000 Impftermine pro Woche vergeben werden. Es wird jedoch wöchentlich neuer Impfstoff geliefert und es gibt daher auch fortlaufend weitere Impftermine, die Sie reservieren können.</p> <p>Wenn Sie die Hotline erreichen, aber alle Termine schon vergeben sind, lassen Sie sich bitte auf die Warteliste setzen, Sie werden informiert, sobald wieder freie Termine zur Verfügung stehen.</p> <p>Wenn Sie einen Impftermin reserviert haben, erhalten Sie eine schriftliche Impfbestätigung und eine Wegbeschreibung mit Informationen „Wie komme ich zum Impfzentrum“.</p> <p>Die Impfung ist für Sie kostenlos.</p> <p>Die Termine der mobilen Teams, die in Alten- und Pflegeheimen impfen, werden durch die Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem jeweiligen Impfzentrum vereinbart.</p> |
| 42. | Wo gibt es weitere Informationen zur Impfung ? | Weitere Informationen zur Impfung sind hier . |

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 1. | Kann die Kreisverwaltung Ausnahmen von Betriebs- und Veranstaltungsverbote zulassen? | Nein, die Kreisverwaltung hat aber die Befugnis im Kreisgebiet weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. |

| | | |
|-----------|---|--|
| <p>2.</p> | <p>Sind Einzelhandelsgeschäfte und Verkaufsstellen, geöffnet?</p> | <p>Für den Kundenverkehr und Besuche sind alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, <u>geschlossen</u>, ausgenommen die Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Lebensmittelhandels, 2. der Wochenmärkte in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln, 3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden in Bezug auf den Handel mit Lebensmitteln, 4. des Getränkehandels, 5. der Abhol- und Lieferdienste, 6. der Reformhäuser, 7. der Babyfachgeschäfte, 8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien 9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, 10. der Tankstellen und Autowaschanlagen, 11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte, 12. der Banken und Sparkassen, 13. der Poststellen, 14. der Reinigungen, 15. der Waschsaloons, 16. der Zeitungsverkaufsstellen, 17. des Tierbedarfshandels, 18. des Futtermittelhandels, 19. des Großhandels und der Baumärkte, jeweils nur für gewerbliche Kundinnen und Kunden, 20. des Brenn- und Heizstoffhandels, 21. des Brief- und Versandhandels, 22. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr. <p>Die Betreiberinnen und Betreiber von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen und ein Hygienekonzept zu erstellen. In einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern ist sicherzustellen, dass nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern</p> <ol style="list-style-type: none"> a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche und b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. <p>Alle Personen, die sich innerhalb des Einzelhandelsgeschäfts oder der Verkaufsstelle aufhalten, sind grundsätzlich dazu verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen.</p> |
|-----------|---|--|

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| 3. | Kann ich mit einem von mir beauftragten Malermeister in den Baumarkt gehen, um mir Tapeten auszuwählen – er darf ja mit Gewerbeschein ... | Nein! Gewerbliche Kunden (mit entsprechendem Nachweis) sind wie bisher für die Nutzung des Baumarkts legitimiert. Für Privatkunden (auch in Begleitung eines Gewerbekunden) bleiben die Baumärkte hingegen geschlossen. Eine Begleitung ist daher nicht möglich. Gleiches gilt auch für den Fall, dass ein von Ihnen beauftragter Gewerbetreibender sie bittet, die zu verwendenden Materialien im Baumarkt (oder in einer Ausstellung) auszuwählen. |
| 4. | Dürfen Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment öffnen? | Auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen , der Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 18 entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig. Auch in diesen Verkaufsstellen ist eine medizinische Maske . Zulässig ist auch die Auslieferung jeglicher Waren auf Bestellung sowie deren Verkauf im Fernabsatz zur Abholung bei kontaktloser Übergabe außerhalb der Geschäftsräume unter Wahrung des Abstandsgebots . Die Ausweitung der regelmäßigen Randsortimente durch die Betriebe und Einrichtungen mit dem Sortiment von Einzelhandelsgeschäften und Verkaufsstellen , der Nummern. 1 bis 22 ist unzulässig. |
| 5. | Dürfen die bekannten Speise-Tafeln oder Kleiderkammern öffnen? | Es gelten hier gleichen Regelungen wie im Einzelhandel. Tafeln, die unentgeltlich Nahrungsmittel abgeben sind bei Vorliegen eines Hygieneplans und strengen Zugangsbeschränkungen zulässig. In Kleiderkammern dürfen Dinge nur nach vorheriger telefonischer Bestellung an der Tür abgeholt werden. |
| 6. | Dürfen Weinhandlungen und Feinkostläden geöffnet sein? | Ja, es handelt sich hier um Einrichtungen des Lebensmittelhandels. |
| 7. | Gehören auch Tabakläden zu den Verkaufsstellen für Waren des täglichen Bedarfs? | Ja, auch Tabakprodukte jeglicher Art sowie E-Zigaretten gehören zum täglichen Bedarf vieler Menschen in Niedersachsen. Insofern können sowohl reine Tabakläden als auch Verkaufsstellen, in denen nur E-Zigaretten und das dafür notwendige Zubehör angeboten werden, geöffnet bleiben. |
| 8. | Sind Wochenmärkte zulässig? | Wochenmärkte sind zulässig, aber nur für den Verkauf von Lebensmitteln. Die Betreiberinnen und Betreiber der Verkaufsstände sind verpflichtet einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen. Auf allen Wochenmärkten ist eine medizinische Maske zu tragen. |
| 9. | Sind Messen, Kongresse, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen zulässig? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 10. | Sind Banken sowie Sparkassen und Geldautomaten geöffnet? | Geöffnet. Ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden ist sicherzustellen. Das Tragen einer medizinischen Maske für Kundinnen und Kunden ist verpflichtend. |

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| 11. | Haben Gastronomiebetriebe, insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen geöffnet? | Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Freiluftgastronomie, Bars, Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Auch politische Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen, die derzeit grundsätzlich zulässig sind, dürfen nicht in Gastronomiebetrieben stattfinden, da diese geschlossen sind. |
| 12. | Sind Lieferdienste zulässig? | Ja, diese sind zulässig. Gastronomische Lieferdienste haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen. |
| 13. | Dürfen Speisen in Gastronomiebetrieben abgeholt werden? | Ja, der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung ist gestattet. Der Verzehr im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den entsprechenden Betrieben ist untersagt. |
| 14. | Dürfen Gastronomiebetriebe und Hotels Übernachtungsgäste , die nicht zu touristischen Zwecken dort sind, bewirten ? | Ja, die Versorgung der zulässig beherbergten Gäste ist gestattet, allerdings nur auf den Zimmern. |
| 15. | Dürfen Gastronomiebetriebe Räumlichkeiten für zulässige Veranstaltungen (z.B. gesetzlich vorgeschriebene Versammlungen) vermieten? | Nein, dies ist nicht zulässig, da Gastronomiebetriebe im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind. |
| 16. | Dürfen Mensen, Cafeterien und Kantinen betrieben werden? | Mensen, Cafeterien und Kantinen dürfen betrieben werden, soweit diese der Versorgung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtungen dienen und nicht gemeinsame Speiseräume und -säle genutzt werden; in Betriebskantinen der Unternehmen der Ernährungswirtschaft, in Kantinen der Angebote der Eingliederungshilfe, in Kantinen von Krankenhäusern sowie in allen Kantinen von Betrieben, in denen aus hygienischen oder sonstigen zwingenden Gründen eine Nahrungsaufnahme am Arbeitsplatz nicht möglich ist, bleibt die Nutzung der gemeinsamen Speiseräume und -säle zulässig. |
| 17. | Ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs in Heimen zulässig? | Ja, Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sind zulässig. |
| 18. | Haben Imbisse in Tankstellen geöffnet? | Nur ein Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Ein Verzehr vor Ort bzw. in einem Umkreis von 50 Metern ist nicht gestattet. |
| 19. | Haben Autohöfe oder Gastronomiebetriebe auf Raststätten geöffnet? | Ja, ein eingeschränkter Betrieb ist möglich. Berufskraftfahrer, die ihre Tätigkeit durch eine Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers nachweisen können, können von Gastronomiebetrieben auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen versorgt werden. |
| 20. | Dürfen Imbisswagen betrieben werden? | Nur ein Außer-Haus-Verkauf ist zulässig, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Ein Verzehr vor Ort bzw. in einem Umkreis von 50 Metern ist nicht gestattet. |

Betriebs- und Verbotensverordnungen sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 21. | Was ist überhaupt ein Außerhausverkauf ? | Im Rahmen des Außerhausverkaufs nimmt der Kunde die für den Transport eingepackte Speise an der Tür/außerhalb der Verkaufsstelle entgegen und bezahlt die Ware. |
| 22. | Sind Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, zulässig? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 23. | Wir müssen unsere Eigentümersammlung machen und haben dazu einen Saal gemietet – dies ist nicht öffentlich. Gelten hier die Kontaktbeschränkungen ? | Nein, diese Regelungen zielen nur auf private Zusammenkünfte und Feiern ab. Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen derzeit ohne Beschränkung die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen. ABER – die Einhaltung und Sicherstellung des Abstandsgebots ist zwingend vorgeschrieben. Solche Sitzungen sind zudem in Gastronomiebetrieben nicht erlaubt, da diese geschlossen sind. |
| 24. | Haben Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 25. | Ist der Betrieb von Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen zulässig? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 26. | Ist die Durchführung und der Besuch von Prostitutionsveranstaltungen und die Straßenprostitution erlaubt? | Nein. |
| 27. | Ist der Betrieb von Prostitutionsstätten und Prostitutionsfahrzeugen und die Durchführung erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte erlaubt? | Nein. |

Betriebs- und Verbotswörter sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 28. | Ist der Fahrschulunterricht in Präsenzform weiterhin gestattet? | Nein, sowohl der theoretische als auch der praktische Fahrschulunterricht sind unzulässig. Es sei denn, es handelt sich um eine berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung. Die Durchführung von Prüfungen ist ebenfalls weiterhin zulässig. Die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebfahrzeugführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer solchen Einrichtung ist außerdem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Eine Unterschreitung des Abstands nach dem Abstandsgebot zwischen Personen ist zulässig, soweit dies für die Durchführung des praktischen Unterrichts zwischen einer unterrichteten Person und einem Mitglied des Lehrpersonals oder im Fall einer praktischen Prüfung zwischen einem Prüfling, einem Mitglied des Lehrpersonals und dem Prüfungspersonal erforderlich ist. Während des Unterrichts und der Prüfung in einem Fahrzeug haben die jeweiligen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach jedem praktischen Unterricht und jeder praktischen Prüfung sind geeignete Hygienemaßnahmen durchzuführen. |
| 29. | Bei uns im Betrieb ist aufgrund der Tätigkeiten kein Home-Office möglich – dürfen wir weiterhin in unserer Fahrgemeinschaft zu dritt morgens zur Arbeit fahren und abends zurück? | Nein – für alle Formen von Fahrgemeinschaften (beruflich wie auch privat) gelten die derzeit gültigen Kontaktbeschränkungen, d.h. eine Person plus ein Haushalt. |
| 30. | Was ist mit Fahrten während der Arbeit von einem Arbeitsort zum nächsten? Dürfen hier mehr als zwei Personen im Auto sein? | Das ist zulässig, weil es ein Teil der Berufsausübung ist. Es müssen aber alle Mitfahrer und Mitfahrerinnen Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Außerdem kann der Betrieb eigene Regelungen treffen und beispielsweise intern festlegen, dass nicht mehr als zwei Personen in einem Fahrzeug sind. |
| 31. | Wir wohnen in einer kleinen Kommune auf dem Land. Dürfen wir private Fahrgemeinschaften mit mehr als zwei Haushalten in die nächstgrößere Stadt organisieren? | Für private Fahrgemeinschaften gelten die üblichen Kontaktbeschränkungen . |
| 32. | Dürfen körpernahe Dienstleistungen erbracht werden? | Nein, Betriebe der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 33. | Darf Fußpflege durchgeführt werden? | Ja, weiterhin zulässig sind medizinisch notwendige Behandlungen in der Fußpflege und Podologie. Dies umfasst nicht nur die medizinisch verordnete Fußpflege, sondern auch Fußpflege für Menschen, die sich nicht mehr allein in diesem Bereich pflegen können. Diese Dienstleistungen können von Podologinnen/Podologen wie auch Fußpflegerinnen/Fußpfleger unter Beachtung der Hygienestandards durchgeführt werden. Hier sind auch Hausbesuche im Rahmen der allgemeinen Kontaktbeschränkungen zulässig. Eine medizinische Maske ist zu tragen. Rein kosmetische Fußpflege zur Verschönerung der Nägel zählt allerdings hier nicht zu und ist somit nicht zulässig. |
| 34. | Sind Nagelstudios/Manikürestudios geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 35. | Dürfen körpernahe Dienstleistungen im Rahmen von Hausbesuchen bei Kundinnen und Kunden erbracht werden? | Nein, dies ist unzulässig! Da sich die Untersagung auf die körpernahen Dienstleistungen an sich bezieht, ist der Ort unerheblich. Dieses Verbot gilt übrigens auch, wenn die Dienstleistung im Rahmen der erlaubten Kontakte (Besuch einer Person) erfolgen soll. |
| 36. | Dürfen Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie Leistungen erbringen? | Ja, diese dürfen medizinisch notwendige Behandlungen durchführen. Eine medizinische Maske ist zu tragen. |
| 37. | Darf Funktionstraining beim Physiotherapeuten angeboten werden: Dies wird auf ärztliche Verordnung durchgeführt, ist es auch als Gruppentraining möglich? | Den Patientinnen und Patienten kann über einen längeren Zeitraum schwerlich zugemutet werden, dass sie erlernte Übungen zu Hause eigenständig fortsetzen sowie ausschließlich Informationen über Online-Angebote oder andere Medien zur Genesung bzw. Gesunderhaltung nutzen. Rehabilitationssport in der Gruppe kann somit als medizinisch notwendige Leistung i. S. d. Nds. Corona-Verordnung betrachtet werden. Die Anforderungen Abstandsgebot , Tragen einer medizinische Maske , Lüftung der Räumlichkeiten, Erstellung eines Hygienekonzepts sowie Datenerhebung und Dokumentation der Teilnehmenden sind durch die Betreiberinnen und Betreiber zu beachten. Die Maskenpflicht gilt nicht während der Zeit der körperlichen Betätigung durch die Patientin/den Patienten. |
| 38. | Sind Rückbildungskurse zulässig? | Ja, hierbei handelt es sich nicht um eine außerschulische Bildungsmaßnahmen, als vielmehr um medizinisch notwendige Therapien, die insoweit dem Rehasport als Anschlussheilbehandlung vergleichbar sind. |
| 39. | Dürfen Heilpraktiker/innen weiter praktizieren? | Ja, diese dürfen weiterhin praktizieren. Eine medizinische Maske ist zu tragen. |
| 40. | Dürfen Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik weiterhin öffnen? | Ja, diese dürfen geöffnet haben. Die Betreiberinnen und Betreiber haben die Einhaltung des Abstandsgebots sicherzustellen und ein Hygienekonzept zu erstellen. Alle Personen, die sich innerhalb des Betriebs sind grundsätzlich dazu verpflichtet, eine medizinische Maske zu tragen. |

Betriebs- und Veranstaltungsverbote sowie Berufs- und Gewerbeausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 41. | Sind Hundeschulen geöffnet/zulässig? | Nein, die Arbeit von Hundeschulen ist auch im 1:1 Unterricht unzulässig. Zulässig ist lediglich die Durchführung von Prüfungen. Daneben ist die Ausbildung von Rettungs- und Suchhunden zulässig sowie die Schulungen von Hunden zum Aufspüren von Schwarzwildkadavern. |
| 42. | Ist Hundetraining/Agility zulässig? | Dies ist nur als Einzeltraining zulässig. Hier gelten die Regelungen für den Individualsport . |
| 43. | Darf ein Hundefriseur weiterhin betrieben werden? | Ja, dieser darf weiterhin betrieben werden. Die Kontaktbeschränkungen und das Abstandsgebot müssen gewahrt werden. |
| 44. | Dürfen Versicherungsbüros geöffnet haben? | Ja, diese dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen öffnen. |
| 45. | Ist die Öffnung von Reisebüros zulässig? | Ja, diese dürfen unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen öffnen. |
| 46. | Dürfen Telefonshops und Fotostudios geöffnet haben? | Ja, unter Berücksichtigung der Kontaktbeschränkungen für ihre Dienstleistungen dürfen diese öffnen, soweit die Arbeiten nicht körpernah durchgeführt werden. |
| 47. | Dürfen im Lockdown Betriebe öffnen, die Nummernschilder für Fahrzeuge prägen? | Ja, dürfen sie. Betriebe, die Nummernschilder für Fahrzeuge prägen gehören nicht zum Einzelhandel, sondern zum produzierenden Gewerbe. Sie müssen nicht schließen. |
| 48. | Sind Tierheime weiter geöffnet? | Diese sind weder unter Dienstleistung noch unter Einzelhandel zu fassen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen können ehrenamtliche Mitarbeiter, die z.B. mit Hunden spazieren gehen, das Tierheim weiterhin betreten. Zur Sicherstellung des Tierwohls wird auch die Tierversmittlung unter Beachtung der allgemeinen Kontaktbeschränkungen nicht eingestellt. |
| 49. | Habe ich als Unternehmer oder landwirtschaftlicher Betrieb besondere Pflichten? | Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. Eine Unterbringung in den genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist. |
| 50. | Habe ich als Unternehmer nach dem Arbeitnehmer-Entsendungsgesetz besondere Pflichten? | Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 10 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer und von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten zu erheben (Datenerhebung und Dokumentation) und zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln. |

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 1. | Ich bin selbstständig und habe keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt – wer hilft mir nun? | In diesem Fall wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an das örtliche Jobcenter. |
| 2. | Werden von den ab 2. November 2020 geltenden Regelungen betreffende Unternehmen, Betriebe und Selbstständige entschädigt ? | Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen wird der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe gewähren, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Der Erstattungsbetrag beträgt 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes des Vorjahresmonats für Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, womit die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert werden. Die Prozentsätze für größere Unternehmen werden nach Maßgabe der Obergrenzen der einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben ermittelt. Informationen zur außerordentlichen Wirtschaftshilfe finden Sie hier . Informationen zur Corona-November und Dezemberhilfe sowie zum Überbrückungspakte II finden Sie hier . |

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| 3. | Wie erhalten Unternehmen Kurzarbeitergeld? | <p>Die bislang bis Ende 2020 befristeten Regelungen zum vereinfachten und erhöhten Bezug von Kurzarbeitergeld aufgrund der Corona-Pandemie werden bis Ende 2021 verlängert.</p> <p><u>Im Einzelnen:</u> Die Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, gleiches gilt für Verleihbetriebe. Die Sozialversicherungsbeiträge werden auf Antrag von der Bundesagentur für Arbeit weiterhin bis zum 30. Juni 2021 in voller Höhe erstattet. Vom 1. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde. Zudem wird der Anreiz, Zeiten des Arbeitsausfalls für berufliche Weiterbildung zu nutzen, dadurch weiter gestärkt, dass die für diese Fälle geregelte hälftige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge vorerst nicht mehr daran geknüpft wird, dass die Qualifizierung mindestens 50 Prozent der Zeit des Arbeitsausfalls betragen muss.</p> <p>Das Kurzarbeitergeld ist vom Arbeitgeber bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu beantragen. Es berechnet sich nach dem Nettoentgeltausfall der Beschäftigten. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021. Die Kurzarbeitenden erhalten grundsätzlich 60 Prozent (67 Prozent für Haushalte mit Kindern) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde das Kurzarbeitergeld erhöht. Wenn Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Kurzarbeit mit 50 Prozent oder weniger ihrer bisherigen Stundenzahl arbeiten, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat - gerechnet ab März 2020 - auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) angehoben. Ab dem siebten Monat Kurzarbeit steigt das Kurzarbeitergeld auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts. Auch diese Regelung wird für alle Beschäftigten bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis 31. Dezember 2021 verlängert, als dass Entgelt aus einer während der Kurzarbeit aufgenommenen geringfügig entlohnten Beschäftigung anrechnungsfrei bleibt.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.</p> |

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 4. | Wo erhalten Unternehmen Kredite ? | <p>Die NBank bietet den Niedersachsen-Gründerkredit an. Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können hier innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit einen Kredit bis zu 500.000 Euro beantragen. Finanziert werden u.a. Nachfolgen, Investitionen und Betriebsmittel. Bei Betriebsmittelfinanzierungen beträgt die maximale Laufzeit fünf Jahre inklusive eines Tilgungsfreijahres. Dieser Kredit kann auch mit einer bis zu 70 Prozent Bürgschaft der NBB verbunden werden.</p> <p>Die NBank bietet den Niedersachsen-Liquiditätskredit an. Mit dieser Förderung unterstützen das Land Niedersachsen und die NBank Unternehmen bis einschließlich zehn Beschäftigte in Niedersachsen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie Liquiditätsengpässe überbrücken müssen. Für das Darlehen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro ist keine Besicherung erforderlich.</p> <p>Die KfW-Bank bietet Kredite als bereits etablierte Förderinstrumente an. Welche Kredite Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler erhalten, die durch die Corona-Krise in Schieflage geraten sind, erfahren Sie auf der Internetseite der KfW-Bank.</p> <p>Die Bundesregierung hat außerdem einen KfW-Schnellkredit für den Mittelstand eingeführt, bei dem der Staat 100 Prozent der Kreditrisiken übernimmt. Die Kreditlaufzeiten werden auf 10 Jahre verlängert. Auf der Seite der KfW-Bank finden Sie Informationen dazu und zur Beantragung. Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Bundeswirtschaftsministeriums.</p> |
| 5. | Muss ich als Unternehmer meine Steuern zu Corona-Zeiten regulär weiterzahlen? | <p>Die niedersächsischen Finanzämter stellen auf ihrer Homepage verschiedene Möglichkeiten für Steuererleichterungen dar: https://www.mf.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-unterstutzt-durch-corona-geschadigte-unternehmen-durch-steuerliche-massnahmen-186553.html. Ansprechpartner ist hier das jeweils zuständige Finanzamt.</p> |
| 6. | Habe ich im Fall einer vorübergehenden Betriebsstörung oder -schließung Anspruch auf Entgeltfortzahlung ? | <p>Diese und weitere arbeitsrechtliche Fragen beantwortet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf seiner Webseite.</p> |
| 7. | Brauchen Unternehmen eine Systemrelevanz-Bescheinigung ? | <p>Das Wirtschaftsministerium hat sich entschieden, derzeit grundsätzlich keine Bescheinigungen oder Anerkennungen mit Bezug auf die Systemrelevanz von Unternehmen auszustellen, weil damit vor dem Hintergrund der aktuellen Lage und den damit verbundenen staatlichen Maßnahmen keine Rechtsfolgen verbunden sind. Unternehmen aus Niedersachsen, die ein konkretes Problem bei der Lieferung in das/aus dem Ausland vorzutragen haben, wenden sich bitte an die Hotline des Wirtschaftsministeriums 0511 120 5757 oder per E-Mail an mw-corona@mw.niedersachsen.de.</p> |

Eigene Versorgung/Finanzielle Unterstützung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| 8. | Ich verliere bald meinen Arbeitsplatz – was muss ich tun? | Melden Sie sich umgehend telefonisch oder online arbeitsuchend. Die Arbeitsagentur unterstützt Sie bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung und errechnet, ob Sie Anspruch auf finanzielle Leistungen haben. Hierzu gibt es nachstehende Rufnummer: 0800 4 55 55 00, oder Sie wählen gleich direkt die Nummer des örtlichen Jobcenters. |

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 1. | Was ist beim Schulbetrieb zu beachten? | <p>An allen Schulen ist der Schulbesuch untersagt, ausgenommen hiervon ist der Schulbesuch für schriftliche Arbeiten. Von der Untersagung ausgenommen sind ferner</p> <ol style="list-style-type: none"><li data-bbox="752 344 2116 408">1. der 9. und der 10. Schuljahrgang, soweit an der Schule in diesen Schuljahrgängen im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,<li data-bbox="752 456 2116 520">2. der Sekundarbereich II, soweit an der Schule in Lerngruppen dieser Schuljahrgänge im Schuljahr 2020/2021 Abschlussprüfungen vorgesehen sind,<li data-bbox="752 568 1144 592">3. die Schuljahrgänge 1 bis 4 und<li data-bbox="752 639 1525 663">4. die Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. <p>Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. Die Lerngruppen sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebot nicht gewährleistet werden kann. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts. Abweichend hiervon darf die Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen abgelegt werden, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird. Schulfahrten sind für die Dauer der Maßnahme untersagt. Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten. Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.</p> <p>Für die Dauer der Maßnahme ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in</p> |

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| | | <p>betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.</p> <p>Im Übrigen ist an allen Schulen der ‚Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule‘ vom 8. Januar 2021 ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten. Den Hygieneplan finden Sie auf folgender Internetseite: https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schule-neues-schuljahr-190409.html</p> |
| 2. | Dürfen Großeltern, Familienmitglieder, Freunde in Heimen für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen besucht werden? | <p>Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept auch Regelungen zur Neuaufnahme und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.</p> <p>In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.</p> <p>Übersteigt die aktuelle Inzidenzzahl 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner pro Woche im Landkreis Celle so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltest anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. Ein Besuch und ein Betreten darf erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung höchstens 72 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Für Besucherinnen, Besucher und Dritte, die im Falle einer Inzidenz von mehr als 50, mehr als einmal pro Woche in die Einrichtung kommen, gilt eine Testpflicht.</p> |

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 3. | Dürfen Dienstleister wie Fußpflegerinnen und Fußpfleger in ein Pflegeheim , um ihre Leistungen zu erbringen? | Ja, wenn die Leitung der Einrichtung den Besuch oder das Betreten zur Erbringung von Dienstleistungen zur weiteren Grundversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner zugelassen hat. Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. |
| 4. | Gibt es in Pflegeheimen eine Testpflicht ? | Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG und unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Die genannten verpflichteten Personen haben zudem eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin oder einem Bewohner haben; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. |
| 5. | Darf ein Heim für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen durch die Bewohner/innen verlassen werden? | Ja, den Bewohnerinnen und Bewohnern wird aber empfohlen, die Einrichtung nicht zu verlassen. Das Hygienekonzept einer entsprechenden Einrichtung muss zudem Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung enthalten. |
| 6. | Gibt es Einschränkungen für die seelsorgerische Betreuung und Sterbebegleitung in Heimen? | Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. Selbstverständlich unter Beachtung des Hygienekonzepts der Einrichtung. |
| 7. | Wie verhält es sich beim Besuch von Freunden oder Familienmitglieder im Krankenhaus ? | In Krankenhäusern, Vorsorgeeinrichtungen und Rehabilitationseinrichtungen sind Patientinnen und Patienten nach Maßgabe eines von der Leitung der jeweiligen Einrichtung erstellten Hygienekonzepts berechtigt, Besuch zu empfangen. Die Einrichtung ist zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet. Das Hygienekonzept muss Regelungen für das zeitweilige Verlassen der Einrichtung durch die Patientinnen und Patienten enthalten; es ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt von der Leitung der Einrichtung vorzulegen. |

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| 8. | Dürfen sich Selbsthilfegruppen unter den derzeitigen Corona-Regelungen treffen? | Das aktuelle Infektionsgeschehen lässt solche persönlichen Treffen nicht zu. Es können sich aber jeweils zwei Personen aus einer Selbsthilfegruppe treffen. |

9. Sind Angebote der Kirche bzw. ist die Religionsausübung zulässig?

Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen sind in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien zulässig. Auch Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle mit dem dortigen Aufenthalt sind zulässig, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines **Hygienekonzepts** getroffen werden.

In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten ist bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, in dem **Hygienekonzept** auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. In diesen Veranstaltungen haben Besucherinnen und Besucher auch dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen haben; das **Abstandsgebot** bleibt unberührt. In **Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen** hat eine Besucherin oder ein Besucher eine **medizinische Maske** zu tragen; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

Ist zu erwarten, dass eine **Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen** von zehn oder mehr Personen besucht wird, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen. Eine solche Absprache kann mit Hilfe des [Hygienekonzepts zur Durchführung religiöser Zusammenkünfte ab 10 Personen im Landkreis Celle](#) erfolgen. Das Hygienekonzept ist auszufüllen und unterschrieben per E-Mail an das E-Mail-Postfach Corona@lkcelle.de zu versenden. Es ist ausreichend, das Hygienekonzept für die jeweilige Veranstaltungsform einmalig an den Landkreis Celle zu versenden. Bei weiteren gleichartigen Veranstaltungen ist das Hygienekonzept entsprechend umzusetzen. Eine erneute Anzeige ist nicht erforderlich.

Dies gilt nicht für die großen christlichen, islamischen oder jüdischen Religionsgemeinschaften, die an feststehenden und allgemeinen bekannten Wochentagen wiederkehrend die betreffenden Veranstaltungen auf der Grundlage eines Hygienekonzepts zur Wahrung von Teilnehmerzahlen, Abständen etc. durchführen. Das

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| | | <u>Hygienekonzept</u> ist in diesen Fällen aber in jedem Falle den zuständigen örtlichen Behörden bekannt zu geben und mit diesen abzusprechen. |
| 10. | Ist Gesang während des Gottesdienstes zulässig? | Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist untersagt. Der liturgische Gesang ist unter Einhaltung aller Abstandsgebote möglich ebenso wie der Gesang einzelner Solistinnen und Solisten im Gottesdienst. Unter „Liturgischem Gesang“ ist der Gesang der Pfarrerinnen und Pfarrer, Priesterinnen und Priester und Kantorinnen und Kantoren (solo) zu verstehen. |
| 11. | Ich betreue meine und fremde Kinder , ist dies zulässig? | Ausgenommen von dem grundsätzlichen Kontaktminimierungsgebot ist sowohl die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII als auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder. Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus zu vermindern. Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet. Dies gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern in Familienferienstätten, Familien- und Erwachsenenbildungsstätten, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern gilt. |
| 12. | Wir leben getrennt . Wenn unser Kind ein Elternteil besucht und dort noch eine Person zu Besuch kommt, verstoßen wir dann gegen die Kontaktbeschränkungen? | Nein, Kinder getrennt lebender Eltern bilden mit den beiden Elternteilen jeweils einen gemeinsamen Hausstand. |
| 13. | Dürfen meine Kinder auch von den Großeltern betreut werden? | Ja, die Corona-Verordnung ist so weit gefasst, dass unter anderem auch eine Betreuung durch Großeltern oder Nachbarn möglich ist. |
| 14. | Kann mein Kind in die Notbetreuung ? | Alle Informationen zur Umsetzung der Notbetreuung gibt es hier . |
| 15. | Was passiert, wenn ich mich nicht an die Kontaktbeschränkung halte? | Bitte beachten: Das ist nicht wie „bei Rot über die Ampel gehen“! Die Einhaltung der Kontaktbeschränkung wird sehr konsequent durchgesetzt werden – wenn nötig mit Zwangsmitteln. Verstöße werden unmittelbar mit empfindlichen Bußgeldern bis zu 25.000 Euro geahndet, schwere Verstöße werden strafrechtlich verfolgt und können mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden. |

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 16. | Sind Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige private und öffentliche Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich zulässig? | <p>Nein, im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. Zulässig ist die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung, sofern dabei das Abstandsgebot und die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden. Unzulässig ist auch der sogenannte aufsuchende Unterricht, wie zum Beispiel der Einzelmusikunterricht im Hause einer Schülerin oder eines Schülers.</p> <p>Eine Ausnahme für Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung liegt nur vor, wenn ein Bezug zu einem angestrebten oder dem ausgeübten Beruf besteht. Dies kann zum Beispiel im Bereich von Angeboten der außerbetrieblichen Berufsausbildung, den nach SGB II und SGB III geförderten Qualifizierungs- und Arbeitsförderungsmaßnahmen sowie den berufsbezogenen Zertifikatskursen der Fall sein. Weiterhin möglich sind Online-Weiterbildungsangebote.</p> |
| 17. | Darf Gesangsunterricht oder der Unterricht eines Blasinstruments nur noch als Einzelunterricht erfolgen? | Nein, im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. Unzulässig ist auch der sogenannte aufsuchende Unterricht, wie zum Beispiel der Einzelmusikunterricht im Hause einer Schülerin oder eines Schülers. |
| 18. | Dürfen Integrations- und Berufssprachkursen als berufliche Aus-, Fort und Weiterbildung durchgeführt werden? | <p>Nein, ein Angebot oder eine Maßnahme der beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung liegt nur vor, wenn ein konkreter Bezug zu einem angestrebten Beruf oder dem ausgeübten Beruf besteht.</p> <p>Die Teilnahme an Integrations- und Berufssprachkursen hat hingegen noch keinen konkreten Bezug zu einem angestrebten Beruf oder dem ausgeübten Beruf und ist daher als Präsenzunterricht derzeit unzulässig.</p> |
| 19. | Dürfen Erste-Hilfe-Schulungen durchgeführt werden? | Erste-Hilfe-Schulungen für betriebliche Ersthelfer und Beschäftigte in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder dürfen weiterhin durchgeführt werden. Erste-Hilfe-Schulungen nach § 19 Fahrerlaubnis-VO dürfen nicht durchgeführt werden. |
| 20. | Ist Straßenmusik zulässig? | Unzulässig, da es sich um eine Veranstaltung handelt, die durch die Verordnung nicht zugelassen ist. |
| 21. | Ist der Besuch und die Inanspruchnahme offener, gruppenbezogener und nicht stationärer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe zulässig? | <p>Der Betrieb, der Besuch und die Inanspruchnahme von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII, der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII ist zulässig.</p> <p>Für den Besuch und die Inanspruchnahme von entsprechenden Angeboten hat die anbietende Stelle Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. Die anbietende Stelle ist zudem zur Datenerhebung und Dokumentation verpflichtet.</p> <p>Die Pflicht zur Datenerhebung und Dokumentation gilt auch für Betreiberinnen und Betreiber einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII.</p> |

Betreuung, Bildung, soziale Einrichtungen und Religionsausübung

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 22. | Dürfen Angebote der Hausfrühförderung durchgeführt werden? | Ja, Angebote der Hausfrühförderung sind zulässig. Es sind die Regelungen für Bildungseinrichtungen zu beachten. |
| 23. | Sind Delfi- und Pekipkurse zulässig? | Nein, diese sind derzeit nicht als Präsenzveranstaltungen in den Einrichtungen erlaubt. |

Kultur und Freizeit

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--|
| 1. | Ist der der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zulässig? | Angebote des Freizeit- und Amateursportbetriebs auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen ist die sportliche Betätigung im Rahmen des Individualsports allein, mit einer weiteren Person oder den Personen des eigenen Hausstandes auf und in diesen Sportanlagen. |
| 2. | Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen? | Ja, ein Hygienekonzept ist zu erstellen. |
| 3. | Was ist Individualsport ? | Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die insbesondere allein, zu zweit und grundsätzlich ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Hierzu gehören u. a. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen. Individualsportarten, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern mit Menschen jenseits des eigenen Hausstandes nicht eingehalten werden kann, also beispielsweise Judo oder Karate oder ähnliches, dürfen jeweils nur mit einer anderen Person betrieben werden und nicht mit wechselnden Partnerinnen und Partnern. |
| 4. | Muss bei der Ausübung von Individualsport das Abstandsgebot eingehalten werden oder ist auch Individualsport mit Kontakt möglich? | Bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt, wie beispielsweise Kampfsport, betrieben werden. Es ist jedoch nicht zulässig, die Paarungen zu wechseln. |
| 5. | Wie viele Personen dürfen sich insgesamt zeitgleich auf einer Sportanlage befinden? | Was die/der Individualsporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen oder unter freiem Himmel – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern. Entscheidend ist, dass der Individualsport maximal zu zweit bzw. mit Personen des eigenen Haushalts betrieben wird und zu anderen Individualsporttreibenden der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. So kann beispielsweise auf einer Sportanlage Weitsprung betrieben und zeitgleich das Kugelstoßen trainiert werden, sofern zwischen Kugelstoßern und Weitspringern der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird. |
| 6. | Ist Reitunterricht zulässig? | Im Rahmen des Einzelunterrichts ist dies zulässig. Gruppenunterricht ist allerdings untersagt. |
| 7. | Sind Sportveranstaltungen zulässig? | Sportveranstaltungen des Spitzen- und Profisports sind ohne Zuschauerinnen und Zuschauer zulässig. Alle übrigen Sportveranstaltungen sind untersagt. |
| 8. | Muss ich eine Maske tragen? | Nein, bei der sportlichen Betätigung muss keine Maske getragen werden. |

Kultur und Freizeit

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|--|
| 9. | Sind Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser, Kulturzentren, Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 10. | Sind Bibliotheken und Büchereien geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. Hiervon ausgenommen ist die Fernleihe. Es darf online oder telefonisch Literatur bestellt werden, die dann kontaktlos ausgegeben wird. Wissenschaftliche Bibliotheken wie die Hochschul- und Landesbibliothek dürfen geöffnet sein. |
| 11. | Sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder, Solarien, Fitnessstudios, Studios für Elektrostimulationstrainings und ähnliche Einrichtungen geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. <u>Hier ist auch kein Individualsport oder Personaltraining zulässig.</u> |
| 12. | Ist es zulässig, potentiellen Neukunden im Rahmen der Kundenakquise Zutritt zum Fitnessstudio zu gewähren? | Nein, dies ist nicht zulässig, da Fitnessstudios für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind. |
| 13. | Sind Spielplätze weiterhin zugänglich? | Ja, Spielplätze dürfen unter Einhaltung des Abstandsgebots weiterhin genutzt werden. |
| 14. | Haben Kinos geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |
| 15. | Haben Freizeitparks, Zoos, Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden wie Indoor-Spielplätze, Kletterhallen und Kletterparks und ähnliche Einrichtungen sowie Seilbahnen geöffnet? | Nein, diese sind für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. |

Kultur und Freizeit

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|---|---|
| 16. | Ist die Beherbergung von Personen zulässig? | <p>Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung, eines Hotels, eines Campingplatzes, eines Wohnmobilstellplatzes oder eines Bootsliegeplatzes sowie der gewerblichen oder privaten Vermieterin oder dem gewerblichen oder privaten Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses sind Übernachtungsangebote und das Gestatten von Übernachtungen zu touristischen Zwecken untersagt.</p> <p><u>Übernachtungsangebote und Übernachtungen sind nur zu notwendigen Zwecken wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- und Geschäftsreisen zulässig.</u></p> <p>Von dem Beherbergungsverbot sind Parzellen auf Campingplätzen und auf Bootsliegeplätze, die ganzjährig oder für die Dauer einer Saison vermietet sind, ausgenommen.</p> |
| 17. | Darf ich mit meinem Wohnmobil irgendwo hinfahren und dort übernachten ? | Nein, das Übernachten zu touristischen Zwecken in Wohnmobilen und Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Flächen und auf für die Öffentlichkeit geöffneten Flächen ist untersagt. Dies ist nur zu notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel aus Anlass von Dienst- oder Geschäftsreisen, zulässig. |
| 18. | Ich komme vom Bodensee und muss hier in Niedersachsen den Nachlass für meinen verstorbenen Vater regeln – kann ich in ein Hotel gehen ? | Auch dieses sollte möglich sein. Untersagt sind touristische Übernachtungen, nicht aber Übernachtungen zu notwendigen Zwecken, wie beispielsweise Geschäfts- und Dienstreisen. Sofern Sie keine andere Möglichkeit zur Nachlassregelung haben, dann ist auch diese Reise mit Übernachtung notwendig und insofern zulässig. |
| 19. | Sind Übungsabende von Bläsern (Jagdhorn, Posaune, Spielmannszüge) oder Chöre zulässig? | Nein, im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung, ist der Präsenzunterricht untersagt. Weiterhin zulässig sind die Durchführung von Prüfungen und die Bildungsberatung, soweit die Vorgaben des Abstandsgebots eingehalten werden. |

Kultur und Freizeit

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| 20. | Dürfen Gesellschaftsjagden/Drückjagden stattfinden? | <p>Drückjagden auf Schalenwild werden der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bzw. einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr zugeordnet und dürfen somit stattfinden. Das Abstandsgebot muss eingehalten werden und die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept erstellen. Darüber hinaus ist eine Datenerhebung und Dokumentation der Teilnehmenden vorzunehmen.</p> <p>Kann das Abstandsgebot während der Jagdausübung nicht gewahrt werden (z. B. beim Bergen von erlegtem Wild) und in geschlossenen Räumen (Wasch- und WC-Räume, Wildkammer etc.), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Auf Strecke verblasen ist aufgrund des vermehrten Aerosolaustoßes zu verzichten. Auch auf das Streckelegen und die Bruchübergabe in großer Runde oder sonstige gesellige Zusammenkünfte im Anschluss an die Jagd, wie z.B. das Schüsseltreiben, ist zu verzichten.</p> <p>Die Beachtung der organisatorischen Hinweise zum Infektionsschutz bei der Durchführung von Drückjagden auf Schalenwild vom 21.12.2020 Az.: 406-65001-323 (H) Link: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/wald_holz_jagd/jagd_in_niedersachsen/gesetze-und-andere-bestimmungen-rund-um-das-thema-jagd-und-jaeger-5137.html</p> <p>Alle weiteren Gesellschaftsjagden, wie z. B. Treibjagden auf Niederwild, sind nicht zulässig.</p> <p>Für private Jagdzusammenkünfte gelten die Bestimmungen für private Zusammenkünfte</p> |
| 21. | Sind Tagesausflüge an die Küste oder in den Harz gestattet? | Tagesreisen sind nicht grundsätzlich verboten. Jedoch sind alle Bürgerinnen und Bürger aufgerufen, auf nicht notwendige Reisen – auch zu Verwandten – zu verzichten. |
| 22. | Sind touristische Busreisen gestattet? | Nein, die Durchführung ist verboten. |
| 23. | Sind touristische Schiffsfahrten gestattet? | Nein, die Durchführung ist verboten. |
| 24. | Sind Kutschfahrten zulässig? | Nein, die Durchführung ist verboten. |
| 25. | Sind Stadtführungen zulässig? | Nein, die Durchführung ist unzulässig. |
| 26. | Sind Vereinszusammenkünfte zulässig? | Öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie Parteien, Vereine, Initiativen und andere ehrenamtliche Zusammenschlüsse dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot eingehalten wird. Solche Sitzungen und Zusammenkünfte sind in der Gastronomie nicht erlaubt, da die gastronomischen Betriebe noch geschlossen sind. |

Kultur und Freizeit

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|--------------------------------|
| 27. | Sind Zusammenkünfte von Serviceclubs (Rotary, Lions Club etc.) oder ähnliches zulässig? | Nein, dies ist nicht zulässig. |

Regelungen über Ein- und Rückreisen nach Niedersachsen

| Nr. | Frage | Antwort |
|-----|--|---|
| 1. | Ich habe meinen Urlaub im Ausland verbracht - muss ich mich jetzt in Quarantäne begeben? | <p>Wer nach Niedersachsen reist und sich in den vergangenen zehn Tagen in einem Risikogebiet im Ausland aufgehalten hat, muss sich unverzüglich in eine zehntägige Quarantäne begeben.</p> <p>Das bedeutet: Unmittelbar nach der Einreise aus einem Risikogebiet müssen sich Betroffene auf direktem Wege in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich dort für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ununterbrochen von anderen Menschen absondern. Dies gilt auch für diejenigen Personen, die aus einem Risikogebiet über ein anderes Land nach Niedersachsen einreisen.</p> <p>Sie sind ferner verpflichtet, entweder höchstens 48 Stunden vor der Einreise oder unmittelbar nach der Einreise eine Testung auf das Corona-Virus SARS CoV-2 vorzunehmen und das Testergebnis auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.</p> |
| 2. | Wie kann die Testpflicht erfüllt werden? | <p>Zur Erfüllung der Testpflicht nach der Corona-Virus-Einreiseverordnung des Bundes genügt es, dass das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 spätestens 48 Stunden nach der Einreise aus einem (normalen) Risikogebiet vorliegt. Das ist auch vertretbar, weil die Einreisenden sich dann ja ohnehin zunächst in Quarantäne begeben müssen. <u>Achtung:</u> Das gilt nur für Einreisen aus Risikogebieten. Bei Einreisen aus Hochinzidenzgebieten oder aus Virusvariantegebieten schreibt auch die CoronaEinreiseVO des Bundes vor, dass der Test schon bei der Einreise vorzuliegen hat. Wenn man einen Beförderer beauftragt, muss diesem der Test sogar schon vor der Einreise vorgelegt werden.</p> |
| 3. | Bin ich verpflichtet, mich bei den Behörden zu melden , wenn ich aus einem Risikogebiet im Ausland einreise? | <p>Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen die elektronische Einreiseanmeldung (DEA) unter http://www.einreiseanmeldung.de nutzen. Es gibt die Möglichkeit einer Ersatzmitteilung, wenn die digitale Einreiseanmeldung nicht möglich ist. Beförderungsunternehmen müssen den DEA-Nachweis kontrollieren. Es werden Regelungen für Einreisen aus dem Schengen-Raum und dem Nicht-Schengen-Raum getroffen. Im Einzelnen muss sich der Reisende hiernach erkundigen. Dies kann er auf der Internetseite des Bundesgesundheitsministers, des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat finden.</p> <p>Es gibt Ausnahmen von der Anmeldepflicht für Einreisende aus Risikogebieten.</p> <p>Es gibt Ausnahmen für Einreisen aus Hochinzidenzgebieten.</p> <p>Es gibt keine Ausnahmen für Einreisen aus Virusvarianten Gebieten.</p> |
| 4. | Welche Ausnahmen gibt es für die Einreiseanmeldung für Einreisen aus Risikogebieten (Coronavirus-EinreiseVO)? | <p>Von der Anmeldepflicht gelten fünf Ausnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchreisende durch ein Risikogebiet ohne Zwischenaufenthalt 2. Durchreisende durch Deutschland bei schnellstmöglichem Verlassen 3. Sogenannter Kleiner Grenzverkehr: weniger als 24 Stunden im Risikogebiet bzw. in Deutschland 4. beruflicher Waren-Gütertransport (Straße, Schiene, Schiff und Flugzeug) 5. Delegationsreise über das Regierungsterminal (Köln/Bonn, Berlin/BB) |
| 5. | Kann ich die Quarantäne abkürzen , wenn ich einen | <p>Die Quarantänezeit kann frühestens fünf Tage nach der Einreise beendet werden. Voraussetzung dafür ist ein Corona-Test mit negativem Testergebnis, der frühestens am fünften Tag nach der Einreise vorgenommen werden darf. Der zu Grunde liegende</p> |

| | | |
|----|--|---|
| | aktuellen negativen Corona-Test vorlege? | Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Internetadresse https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Tests.html veröffentlicht sind, erfüllen. |
| 6. | Was ist ein Risikogebiet ? | <p>Ein Risikogebiet ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 eingestuft ist.-Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.</p> <p>Eine Übersicht über die Risikogebiete finden Sie unter folgendem Link: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html.</p> |
| 7. | Was ist ein Hochinzidenzgebiet oder ein Virusvariantengebiet ? | <p><u>Hochinzidenzgebiete</u> sind Risikogebiete, in denen eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht.</p> <p><u>Virusvarianten-Gebiete</u> sind Risikogebiete, in denen bestimmte Varianten des Corona-Virus SARS-CoV-2 verbreitet aufgetreten sind.</p> <p>Die jeweils aktuellen Listen aller drei Risikogebietstypen finden sich auf der RKI-Webseite: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html</p> |
| 8. | Gibt es Ausnahmen von der Quarantäne-Pflicht ? | <p>Ja, für folgende Personengruppen gilt u.a. eine Ausnahme von der Quarantänepflicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Personen, die im Rahmen des sog. kleinen Grenzverkehrs reisen</u>, und sich nicht länger als 24 Stunden im Risikogebiet aufhalten • <u>Grenzpendler oder -gänger</u>, die nachweislich zwingend notwendig berufs-, studien- oder ausbildungsbedingt in ein Risikogebiet einreisen bzw. aus einem Risikogebiet ausreisen. Diese müssen außerdem regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren und angemessene Schutz- und Hygienekonzepte einhalten. Die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sowie die zwingende Notwendigkeit der Dienstreise muss der Arbeitgeber, der Auftraggeber die Bildungseinrichtung bzw. die Ausbildungsstelle bescheinigen. • <u>Durchreisende</u>, solange diese das Gebiet der BRD auf schnellstem Weg wieder verlassen • <u>Beschäftigte im Waren- und Gütertransport, Personentransport, für das Gesundheitswesen unabdingbare Personen</u> sowie hochrangige Diplomaten, Vertreter von Parlamenten und Regierungen, die sich nicht länger als 72 Stunden im Risikogebiet aufgehalten und dabei angemessene Schutz- und Hygienemaßnahmen eingehalten haben. |
| 9. | Was ist eigentlich, wenn ich in einem deutschen Hotspot Urlaub gemacht habe und nun nachhause | Für innerdeutsche Reiserückkehrer gibt es keine Quarantänepflicht, diese gilt derzeit nur für die Rückkehr aus einem ausländischen (vom Robert-Koch-Institut eingestuft) Risikogebiet. Sollten kurz nach der Rückkehr oder während der Reise allerdings schon Symptome auftreten, dann wird empfohlen, sich sehr zeitnah an einen Arzt zu wenden und die Kontakte bis zur Abklärung sehr deutlich zu reduzieren. |

| | | |
|-----------|---|--|
| | zurückkehre – muss ich dann in Quarantäne ? | |
| 10 | Ich bin Berufspendler und verlasse täglich die Bundesrepublik Deutschland und reise wieder ein. Muss ich mich in häuslich Absonderung begeben? | Nein, wer keine Symptome einer Erkrankung an Covid-19 aufweist und sich weniger als 24 Stunden im Ausland aufgehalten hat, muss sich nicht in häusliche Absonderung begeben. |